

1. die Mitglieder der Landesregierung,
2. Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte.

Anm.i Br: § 12 Ziff. 2: Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Rechtsanwälte.

M: § 12 Ziff. 1: die Präsidenten und Mitglieder der Landesregierung.

SAn: § 12 Ziff. 1: der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung.

§ 13

Die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Landtages,
2. Ärzte, Krankenpfleger und Apotheker,
3. Personen, die das 65. Lebensjahr zur Zeit der Wahl vollendet haben,
4. Frauen, die für Kinder zu sorgen haben.

Anm : Bi, M, S und SAn: § 13 Ziff. 2: Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker und Hebammen.

M: § 13 Ziff. 4: Frauen, die für hilfsbedürftige Angehörige im gemeinsamen Haushalt zu sorgen haben.

§ 14

(1) Die §§ 29 Abs. 1 Satz 2, 32 bis 46, 48, 49, 57, 58 Abs. 2, §§ 77, 78 Abs. 3, §§ 84 bis 86, 90, 91 Abs. 2, § 92 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die zu deren Durchführung erlassenen Bestimmungen werden für das Land Thüringen außer Kraft gesetzt.

(2) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die nach Abs. 1 außer Kraft gesetzten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Das Thüringische Gesetz betr. die Auswahl der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 17. Dezember 1947 (Ges.-S. S. 107) wird aufgehoben.

Anm.: M, S und SAn: § 14: (1) Die §§ 29 Abs. 1 S. 2, 32 bis 46, 48, 49, 57, 58 Abs. 2, §§ 77 78 Abs. 3, §§ 84 bis 86, 90, 91 Abs. 2, § 92 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die zu deren Durchführung erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die nach Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.